

## Inhaltsverzeichnis

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Gemeinsames Kommunalunternehmen „Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU“ Unternehmenssatzung Vom 13. Dezember 2007 in der Fassung vom 20.05.2014 in der Fassung vom 17.07.2020 in der Fassung vom 10.03.2021 .....	105
Abfallzweckverband Augsburg - AZV - Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 Vom 20. Mai 2021 .....	112
Zweckverband Krankenhaus St. Camillus, Ursberg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 Vom 2. Juni 2021 .....	113

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 Vom 21. Juni 2021 .....	114
Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg Bekanntmachung der 35. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung .....	114
Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg Bekanntmachung der 78. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung .....	115

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen .....	115
-------------------------	-----

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Gemeinsames Kommunalunternehmen „Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU“

#### Unternehmenssatzung Vom 13. Dezember 2007 in der Fassung vom 20.05.2014 in der Fassung vom 17.07.2020 in der Fassung vom 10.03.2021

Der Landkreis Donau-Ries und die Stadt Nördlingen vereinbaren auf Grund der Art. 49 Abs. 1 Satz 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707) folgende Satzung:

#### § 1

#### Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Landkreises Donau-Ries und der Stadt Nördlingen ist ein selbständiges, gemeinsames Unternehmen des Landkreises Donau-Ries und der Stadt Nördlingen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Donau-Ries und die Stadt Nördlingen.
- (3) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU. <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Donauwörth und Nördlingen.

- (5) <sup>1</sup>Das Stammkapital beträgt 3.000.000 EUR (in Worten: 3 Millionen Euro). <sup>2</sup>Es wird durch die Träger in bar erbracht. <sup>3</sup>Auf das Stammkapital übernimmt
- a) der Landkreis Donau-Ries eine Stammeinlage in Höhe von 2.000.000 EUR (in Worten: 2 Millionen Euro),
  - b) die Stadt Nördlingen eine Stammeinlage in Höhe von 1.000.000 EUR (in Worten: 1 Million Euro).
- (6) Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital, wobei die Verlustbeteiligung der Stadt Nördlingen je Jahresverlust und Kalenderjahr auf 250.000 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) begrenzt ist.

## § 2

### Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) <sup>1</sup>Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Förderung der Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens im Landkreis Donau-Ries.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeleistungen. <sup>2</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die Bevölkerung auch mit ambulanten Gesundheitsleistungen und Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.
- (3) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der Betrieb
- a) der Kliniken und Seniorenheime des Landkreises Donau-Ries (Donau-Ries Kliniken Donauwörth und Oettingen sowie Kreis-Seniorenheime Monheim, Rain am Lech und Wemding) sowie
  - b) des Stiftungskrankenhauses und des Pflegezentrums-Bürgerheims der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen Nördlingen
- einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.
- (4) <sup>1</sup>Die stationäre, teilstationäre und ambulante medizinische Versorgung erfolgt an den Standorten Donauwörth, Nördlingen und Oet-

tingen auf Grundlage eines von den Trägerorganen am 12.12.2007/13.12.2007 beschlossenen versorgungsstufenadaptierten medizinischen Strukturkonzeptes, das neben der Beibehaltung der Grund- und Regelversorgung an allen Standorten die zusätzliche Vorhaltung und Einrichtung von fachlichen Schwerpunktbildungen und interdisziplinären Kompetenzzentren an einzelnen Standorten vorsieht. <sup>2</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen tätigt möglichst zeitnah die zur wirtschaftlichen Umsetzung des medizinischen Strukturkonzeptes erforderlichen Investitionen und schafft die hierzu notwendigen personellen und apparativen Voraussetzungen. <sup>3</sup>Bei Zweifeln über die Auslegung und Umsetzung des in Satz 1 bezeichneten medizinischen Strukturkonzeptes ebenso wie über Abweichungen vom und Änderungen des medizinischen Strukturkonzeptes entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens 12 Stimmen.

- (5) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen. <sup>2</sup>Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (6) <sup>1</sup>Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. <sup>2</sup>Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (7) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Träger Satzungen über die Berufsfachschule für Pflege zu erlassen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. <sup>2</sup>Mittel des

gemeinsamen Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis Donau-Ries und die Stadt Nördlingen als Anstalts- und Gewährträger des gemeinsamen Kommunalunternehmens erhalten keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des gemeinsamen Kommunalunternehmens, soweit dies nicht nach den Bestimmungen der §§ 51 ff AO zulässig ist. <sup>2</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks erhalten der Landkreis Donau-Ries und die Stadt Nördlingen nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital dessen Vermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 4 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- 1. der Vorstand (§ 5);
- 2. der Verwaltungsrat (§§ 6 ff).

#### § 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. <sup>2</sup>Für die Mitglieder des Vorstands können durch den Verwaltungsrat Stellvertreter bestellt werden. <sup>3</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.

- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. <sup>2</sup>Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. <sup>3</sup>Der Vorstandsvorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. <sup>4</sup>Der Vorstand beschließt mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.
- (5) Bestimmungen über die
  - a) Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis,
  - b) Gegenstände, die der gemeinschaftlichen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder unterliegen,
  - c) Formvorschriften für die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder

trifft der Verwaltungsrat in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan sowie einen 5-Jahres-Finanzplan auf und schreibt diesen entsprechend fort. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan; er ist als Gesamtwirtschaftsplan und jeweils für die Unternehmenszweige aufzustellen. <sup>3</sup>Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan nach Unternehmenszweigen beizufügen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder

Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (9) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- (10) <sup>1</sup>Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (11) § 6 Abs. (8) findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

#### § 6

##### Der Verwaltungsrat

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 14 übrigen Mitgliedern. <sup>2</sup>Für die übrigen Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden; dies gilt insbesondere, wenn übrige Mitglieder längerfristig verhindert sind, ihr Amt wahrzunehmen.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der jeweilige Landrat des Landkreises Donau-Ries, stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Nördlingen.
- (3) <sup>1</sup>Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt. <sup>2</sup>Der Kreistag des Landkreises Donau-Ries bestellt neun übrige Verwaltungsratsmitglieder, davon sieben aus der Mitte des Kreistages des Landkreises Donau-Ries sowie zwei übrige Verwaltungsratsmitglieder mit ärztlichem oder rechtlichem oder unternehmerischem Sachverstand, die nicht dem Kreistag des Landkreises Donau-Ries angehören. <sup>3</sup>Der Stadtrat der Stadt Nördlingen bestellt fünf übrige Verwaltungsratsmitglieder, davon drei aus der Mitte des Stadtrats der Stadt Nördlingen sowie zwei übrige Verwaltungsratsmitglieder mit ärztlichem oder rechtlichem oder unternehmerischem Sachverstand, die nicht dem Stadtrat der Stadt Nördlingen angehören. <sup>4</sup>Bei der Bestellung der sachverständigen übrigen Verwaltungsratsmitglieder, die nicht dem Kreistag des Landkreises Donau-Ries
- bzw. nicht dem Stadtrat der Stadt Nördlingen angehören, sucht das bestellende Beschlussorgan (Kreistag des Landkreises Donau-Ries bzw. Stadtrat der Stadt Nördlingen) das Einvernehmen des jeweils anderen Beschlussorgans.
- (4) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. <sup>3</sup>Die Abberufung obliegt dem Träger, der das Verwaltungsratsmitglied entsandt hatte.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag des Landkreises Donau-Ries oder dem Stadtrat der Stadt Nördlingen angehören und die von der jeweiligen Kommune entsandt wurden, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschlussorgan. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
- Beamte und leitende oder hauptberuflich Angestellte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
  - leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
  - Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Landkreis Donau-Ries und der Stadt Nördlingen sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom gemeinsamen Kommunalunternehmen eine Entschädigung bestehend aus einer monatlichen Grundentschädigung sowie einer weiteren Entschädigung je Sitzungsteilnahme. <sup>2</sup>Die monatliche Grundentschädigung beträgt

- a) für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats 600 EUR,
- b) für den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats 360 EUR,
- c) für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats 60 EUR.

<sup>3</sup>Die Entschädigung je Sitzungsteilnahme beträgt 120 EUR, wobei die Entschädigung für die Sitzungsteilnahme nur die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats, nicht aber der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten. <sup>4</sup>Weitere Entschädigungen für die Sitzungsteilnahme, insbesondere Entschädigungen für Verdienstausfall oder Ausgleich häuslicher Nachteile, werden nicht gewährt.

<sup>5</sup>Neben der Entschädigung erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Teilnahme an den Sitzungen ihre Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) für Beamte ab der Besoldungsgruppe A 8 vergütet. <sup>6</sup>Die Entschädigung ist nach Ablauf jeden Monats, die Reisekostenvergütung nach Anforderung zahlbar. <sup>7</sup>Gewinnbeteiligungen dürfen den Verwaltungsratsmitgliedern nicht gewährt werden. <sup>8</sup>Die Bestimmungen der Art. 20 a Abs. 4 GO und 14 a Abs. 3 LkrO sind zu beachten.

- (8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Für die vom Landkreis Donau-Ries entsandten Verwaltungsräte (Landrat, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen des Landkreises Donau-Ries, für die von der Stadt Nördlingen entsandten Verwaltungsräte (Oberbürgermeister, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Nördlingen.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 7

##### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des gemeinsa-

men Kommunalunternehmens zu unterrichten.

- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. <sup>2</sup>Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung, die Auflösung und die Schließung von Standorten bedürfen der Zustimmung aller Träger. <sup>3</sup>Artikel 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
  - b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - c) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefärzte sowie der leitenden Oberärzte mit eigenem Liquidationsrecht;
  - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
  - e) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Kliniken/Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben;
  - f) die Schließung von Hauptabteilungen und die Aufgabe oder Verlagerung von an einzelnen Standorten bestehenden Angeboten im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe;
  - g) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung

- von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- h) Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer einschließlich allgemeine Vertragsbedingungen;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, des 5-Jahres-Finanzplans und des Stellenplans;
- j) Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- l) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- m) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- n) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen sowie Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten, sofern diese im Einzelfall mit monatlich fällig werdenden Verpflichtungen in Höhe von mehr als 21.000 EUR oder einmaligen Verpflichtungen von mehr als 250.000 EUR einhergehen. Dies gilt nicht, sofern das jeweilige Rechtsgeschäft im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;
- o) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- p) Entscheidungen über die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) sowie bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- q) Beschluss von aus steuerrechtlichen Gründen erforderlichen Satzungen für Betriebe gewerblicher Art des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- r) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 7) übertragenen Aufgabenbereichs.
- <sup>2</sup>Bei Beschlüssen über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens unterliegen die vom Landkreis Donau-Ries entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats (Landrat, übrige Mitglieder) den Weisungen des Kreistags des Landkreises Donau-Ries, die von der Stadt Nördlingen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats (Oberbürgermeister, übrige Mitglieder) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Nördlingen. <sup>3</sup>Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.
- (5) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. (4) Buchstabe g) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 8

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tage vorherzugehen. <sup>3</sup>Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. <sup>2</sup>Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. <sup>3</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats über Änderungen der Unternehmenssatzung, die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die Schließung von Hauptabteilungen, die Aufgabe oder Verlagerung von an einzelnen Standorten bestehenden Angeboten im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe sowie Beschlüsse über das in § 2 Abs. 4 Satz 1 bezeichnete medizinische Strukturkonzept bedürfen einer Mehrheit von mindestens 12 Stimmen. <sup>2</sup>Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.

(7) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. (1) ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. (7) gilt entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(10) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. <sup>2</sup>Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt.

#### § 9

##### Verpflichtungserklärungen

(1) <sup>1</sup>Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU“ durch den Vorstandsvorsitzenden oder das weitere Vorstandsmitglied, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

#### § 10

##### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Im übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und 95 Abs. 1 GO sowie für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV), soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) keine anderen Regelungen getroffen sind.

(2) Soweit die KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-

Doppik, KommHV-Kameralistik) verweist, sind die Vorschriften der KommHV-Kameralistik anzuwenden.

- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

#### § 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Arbeitnehmer

- (1) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen wird Arbeitgeber der in den Kliniken und Seniorenheimen des Landkreises Donau-Ries sowie der im Stiftungs Krankenhaus und im Pflegezentrum-Bürgerheim der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung Nördlingen tätigen Arbeitnehmer. <sup>2</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Arbeitnehmer einstellen und entlassen. <sup>3</sup>Für die Beschäftigten des gemeinsamen Kommunalunternehmens übt der Vorstand die Funktion des Vorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.
- (2) Führen die Träger die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei dessen Auflösung fort, so übernimmt jeder Träger die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber er vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens war.
- (3) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen tritt zum 01.01.2008 dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) als Vollmitglied und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. <sup>2</sup>Die Möglichkeit eines Austritts aus dem KAV ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

#### § 13 Gründungskosten

<sup>1</sup>Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame

Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von bis zu 300.000 EUR (in Worten: dreihunderttausend Euro). <sup>2</sup>Etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital.

#### § 14 Schlussbestimmung

<sup>1</sup>Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt eine Auseinandersetzung zwischen den Trägern. <sup>2</sup>Ebenso hat eine Auseinandersetzung mit einem austretenden Träger zu erfolgen, soweit der Austritt nicht zur Auflösung führt.

#### § 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2008. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Donauwörth, den 10. März 2021  
Gemeinsames Kommunalunternehmen  
„Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU“

Jürgen Busse  
Vorstandsvorsitzender

RABI. Schw. 2021 S. 105

### Abfallzweckverband Augsburg - AZV -

#### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 Vom 20. Mai 2021

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Abfallzweckverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	390.000 Euro
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	229.482 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf beträgt 0 Euro.  
Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 19 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6 - entfällt -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Augsburg, den 20. Mai 2021  
Abfallzweckverband Augsburg - AZV -

Dr. Klaus Metzger, Landrat  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Am Mittleren Moos 60, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 112

**Zweckverband Krankenhaus  
St. Camillus, Ursberg**

**Haushaltssatzung  
für das Wirtschaftsjahr 2021  
Vom 2. Juni 2021**

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 12, 13, 14 der Verbandssatzung vom 13. November 2003 (RABl. Schw. S. 274), geändert am 08.05.2015 (RABl. Schw. S. 83) und Art. 55 ff der Bezirksord-

nung erlässt der Zweckverband „Krankenhaus St. Camillus, Ursberg“ folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan  
in den Erträgen und Aufwendungen  
mit 4.893.000 €

und

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben  
mit 317.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zum Ausgleich des Haushalts im Erfolgsplan wird eine Umlage von 114.000 €, für den Ausgleich im Vermögensplan eine Umlage von 240.000 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ursberg, den 2. Juni 2021  
Zweckverband Krankenhaus  
St. Camillus, Ursberg

Walter Merkt  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer

Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands in Ursberg, Krankenhaus St. Camillus, Dominikus-Ringeisen-Straße 20, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 113

### **Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben**

#### **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 Vom 21. Juni 2021**

##### I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Art. 57 ff der Landkreisordnung und des § 15 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben erlässt der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

Er erschließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	24.377.096 €
ein voraussichtliches	
Jahresergebnis mit	- 421.339 €
in den Aufwendungen mit	24.798.436 €

und

im Vermögensplan	0 €
in den Einnahmen mit	2.422.000 €
in den Ausgaben mit	2.422.000 €

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

##### § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Donauwörth, den 21. Juni 2021  
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle  
Verbandsvorsitzender

##### II.

Der Wirtschaftsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben in Donauwörth, Weidenweg 1, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 114

### **Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg**

#### **Bekanntmachung der 35. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 26. Juli 2021, um 15:30 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 35. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Sanierung Kreisverkehr Süd
4. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 18. Juni 2021  
Zweckverband Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg

Eva Weber  
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2021 S. 114

**Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg**

**Bekanntmachung  
der 78. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 26. Juli 2021,  
im Anschluss an die Sitzungen des Zweckverbandes  
Güterverkehrszentrum Region Augsburg,  
die um 15:30 Uhr beginnen,  
findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des  
Augsburger Rathauses  
die 78. öffentliche Verbandsversammlung des  
Planungsverbandes Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Baugenehmigung der Fa. Ziegler  
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
4. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 18. Juni 2021  
Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg

Eva Weber  
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2021 S. 115

**Nichtamtlicher Teil**

**Buchbesprechungen**

Prandl/Zimmermann:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungs-  
gemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kom-  
munale Zusammenarbeit, Kommunales Wahl-  
recht, Kommunales Haushalts- und Unterneh-  
mensrecht

144. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
10. Dezember 2020  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-  
nach

Diese Lieferung bringt eine Überarbeitung der  
Erläuterungen zu Art. 30, 51 und 53 GO sowie zu  
Teilen der Landkreisordnung; sie aktualisiert au-  
ßerdem verschiedene Vorschriften.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz  
der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Ge-  
wässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseiti-  
gung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

192. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Januar 2021  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-  
nach

Diese Lieferung enthält umfangreiche Änderun-  
gen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-  
Kopplungsgesetzes sowie die Zuständigkeitsver-  
ordnung.

Daneben erhalten Sie mit dieser Lieferung einen  
4. Ordner, der nach Ihrer Umsortierung fortan den  
kompletten Teil 6 enthalten wird.

Parzefall:

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und  
Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

59. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
15. Januar 2021  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-  
nach

Mit dieser Lieferung wurden die Kennzahlen 30.00  
(Einführung Kommunale Wasserversorgung),  
56.00 (Einführung Badbetrieb), 56.10 (Bädersat-  
zung/-ordnung), 57.00 (Benutzungssatzung für  
Anschlagtafeln), 69.00 (Erläuterungen zur Kat-  
zenschutzverordnung), 69.10 (Katzenschutzver-  
ordnung), 85.00 (Einführung zur Plakatierungs-  
verordnung), 85.10 (Plakatierungsverordnung),  
90.20 (Einführung zur Veränderungssperre),  
90.21 (Muster-1 - Satzung über eine Verände-  
rungssperre), 90.30 (Einführung zur Fremdenver-  
kehrssatzung und Muster), 90.40 (Einführung zur  
Satzung über das Vorkaufsrecht und Muster),  
90.60 (Einführung zur Erhaltungssatzung),

90.70 (Einführung zur Sanierungssatzung), 90.71 (Muster zur Sanierungssatzung), 90.80 (Einführung zur Satzung zur Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs), 90.81 (Muster zur Entwicklungssatzung) und 90.85 (Einführung zur Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus) aktualisiert.

Leonhardt:

#### Jagdrecht

Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz  
Ergänzende Bestimmungen  
Kommentar

94. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Januar 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Wie in den Hinweisen der AL 94 angekündigt, werden mit dieser Lieferung die aktualisierten Texte des BNatSchG und des BayNatSchG in das Werk aufgenommen.

Neu aufgenommen wird unter der Kennzahl 31.11 auch die aktuelle Fassung der Verordnung zur Ausführung des BayNatSchG. Da bestätigte Jagdaufseher, die Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, nach § 42 Abs. 3 BayJG auch die Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzwacht haben, ist unter der Kennzahl 31.20 des Werks die Verordnung über die Naturschutzwacht aufgenommen. Die Lieferung berücksichtigt die Neufassung dieser Verordnung ebenso wie unter der neuen Kennzahl 31.25 die am 1. Juli 2020 in Kraft getretene Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. Juni 2020 (BayMBI 2020 Nr. 395), die die UMBek vom 6. September 2001 (AllMBI 2001 S. 382) abgelöst hat und Inhalte enthält, die bislang in der Verordnung über die Naturschutzwacht geregelt waren. Schließlich ist die 94. Lieferung der Rechtsanpassung im Tierschutzrecht und der Überarbeitung der einschlägigen Vorbemerkung dazu geschuldet.

Rothbrust/Peterlik:

#### Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

177. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Januar 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht

- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil (TVAöD-AT)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BT-BBiG)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege (TVAöD-BT-Pflege)
- Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsinintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSÖD)

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Verbandsinterne Lohntabelle Wald (VLW) des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern
- TdL-Durchführungshinweise zu den Abschnitten IV bis VI – Urlaub und Arbeitsbefreiung, Befristung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Übergangs- und Schlussvorschriften
- Hinweis zum Abschnitt Landesbezirkliche Tarifverträge – Löhne

RABI. Schw. 2021 S. 115